

**Karol Buczek: Targi i miasta na prawie polskim, okres wczesnośredniowieczny.**

[Märkte und Städte zu polnischem Recht, frühmittelalterlicher Zeitraum.]  
 (Prace Komisji Nauk Historycznych, Nr. 11.) Zakład Narodowy im. Ossolińskich, Wyd. PAN. Breslau, Warschau, Krakau 1964. 140 S.

Das bereits vor einigen Jahren als Festgabe zur 600-Jahr-Feier der Universität Krakau erschienene Buch des bekannten polnischen Historikers verdient — soweit noch unbemerkt<sup>1</sup> — das besondere Interesse vor allem der deutschen Stadtgeschichtsforschung. Es bietet mehr, als der Titel vermuten läßt: der Vf. versucht darin eine kritische Bilanz der zahlreichen, mit Energie und Aufwand betriebenen polnischen Arbeiten der letzten Jahrzehnte über die Anfänge des Städtewesens in Polen zu ziehen, die in eine Analyse und Neubewertung des Verhältnisses der vorkolonialen polnischen Märkte und Städte zu den Gründungsstädten deutschen Rechtes ausmündet. Er geht dabei kapitelweise wie folgt vor: Geschichte des Problems (S. 5—21), die Städte in der Verfassung der „Militärdemokratie“ (S. 22—36), Marktregal und Marktrecht im frühmittelalterlichen Polen (S. 37—58), die Organisation der Märkte (S. 59—68), Schenkenregal und Schenkenrecht im frühmittelalterlichen Polen (S. 69—79), Kaufleute und Handwerker in Polen vor der Kolonisation zu deutschem Recht (S. 80—91), Städte nach frühmittelalterlichem polnischem Recht (S. 92—112), das Problem des deutschen Stadtrechtes und des Grundrisses der deutschrechtlichen Lokationsstädte (S. 113—131).

Der problematische Begriff „Stadt nach polnischem Recht“ erfüllt hierbei nur eine Hilfsfunktion und bezeichnet die vorkolonialen stadtartigen Wirtschaftsgebilde (Suburbien). In Übereinstimmung mit dem Wortlaut der Quellen wird im übrigen stets korrekt von deutschem Recht gesprochen und nicht, wie üblich, ausweichend von „westlichem“ oder „Zinsrecht“. Buczek scheut sich auch nicht, unumwunden festzustellen, daß es im Polen vor den Teilungen keine Städte polnischen Rechtes gegeben habe (S. 111), und läßt den strukturellen und qualitativen Unterschied zwischen der vorkolonialen polnischen und der kolonialen deutschrechtlichen Stadt ungeschmälert gelten. Er stellt sich damit bewußt gegen die in Polen herrschend gewordene, immer weiter und feiner ausgebaute sog. Evolutionstheorie, die in ihrer höchsten Ausprägung die historische Leistung des deutschen Städtewesens in Polen bis zur Bedeutungslosigkeit minimalisiert, ja es im Endeffekt gar als dem Lande schädlich ansieht. In diesem Zusammenhang wird die unkritische Übernahme nicht ausreichend und exakt begründeter Thesen tonangebender Fachgenossen, u. a. Gerard Labudas, Henryk Münchs, Karol Maleczyński, in zum Teil sarkastischer Form gegeißelt und zugleich ihre Haltlosigkeit in entscheidenden Punkten an Hand der klaren Aussagen der Geschichtsquellen, die in Fülle zitiert und präsentiert werden, erwiesen. B. wagt die allgemeine Feststellung, „daß unsere Kenntnisse von dieser Zeit [des frühen Mittelalters] nach dem letzten Kriege nicht nur nicht vorwärtsgekommen, sondern in mancher Hinsicht sogar zurückgegangen sind, da man Sonderprobleme losgelöst von der Gesamtheit des historischen Prozesses und ohne die nötige Einsicht in den Mechanismus der gesellschaftlichen Entwicklung behandelte, mit unkritischer Annahme der Thesen verschiedener Autoritäten und bemüht, die Vergangenheit nach verschiedenen aprioristischen Konzeptionen und Schemata zu gestalten“. Demgegenüber ist B. nach eigenen Worten bestrebt, ein Bild der geschichtlichen Wirklichkeit zu vermitteln, das

1) vgl. die Würdigung von W. K u h n : Die deutschrechtlichen Städte in Schlessien und Polen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, in: *ZfO.* 16 (1966), S. 283.

eine möglichst getreue Wiedergabe der Quellen und Nachrichten über die geschichtliche Entwicklung beinhaltet, auch wenn er dabei verschiedenen Thesen und Theorien anderer Forscher widersprechen muß und als Konsequenz davon „den Donner auf sein Haupt zieht“. „Doch es gibt keinen anderen Weg zur Wahrheit, als daß für den Suchenden *amicus Plato, sed magis amica veritas*“ (S. 21).

Das Buch erschöpft sich keineswegs in — sachlich vollauf begründeter — Kritik, sondern versucht, einen eigenen positiven Beitrag leistend, in allseitiger und weiträumiger Schau die wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Verhältnisse der frühpolnischen Städte, gestützt auf die historischen Quellen, bei voller Berücksichtigung erhärteter Forschungs- und schlüssiger Ausgrabungsergebnisse, zu erfassen.

Ein Namenregister sowie ein dreisprachiges Inhaltsverzeichnis beschließen den Band. Leider fehlt eine authentische deutsche oder französische Inhaltszusammenfassung dieses bemerkenswerten Werkes, das den Anstoß zu einer versachlichten, fruchtbaren Diskussion geben sollte. Dem Buch ist nicht nur in engeren Fachkreisen eine weite Verbreitung und die Anerkennung zu wünschen, die ihm gebührt.

Mainz

Josef Joachim Menzel

**Henryk Kocój: Polska a Saksonia w czasie Sejmu Czterletniego.** [Polen und Sachsen in der Zeit des Vierjährigen Sejm.] Katedra Historii Powszechniej Nowożytniej i Nowoczesnej Uniwersytetu Łódzkiego. Krakau 1967. 174 S.

Die polnische Verfassung vom 3. Mai 1791, die erste geschriebene Verfassung Europas — sie ging der französischen um vier Monate voraus —, sah die Umwandlung Polens aus einer Wahl- in eine Erbmonarchie vor. Zum Nachfolger Stanisław Augusts wurde, um ein Interregnum nach seinem Ableben zu vermeiden, der Kurfürst von Sachsen, Friedrich August III., bestimmt. Falls er ohne männliche Nachkommen bleiben sollte, würde die Krone auf den zukünftigen Gatten seiner Tochter übergehen.

Somit wurde zum ersten Male in der neueren europäischen Geschichte eine Dynastie durch die Entscheidung gewählter Volksvertreter berufen (wobei hier nicht zur Diskussion stehen soll, inwieweit der Sejm repräsentativ im demokratischen Sinne war). Im 19. und 20. Jh. sollte dieses Verfahren noch mehrmals praktiziert (Belgien, Griechenland, Rumänien, Bulgarien, Norwegen) oder versucht werden (Albanien, Litauen). Die Thronfolge sollte nicht mehr Gegenstand innerpolitischer Auseinandersetzungen oder ausländischer Einnischungen und Bestechungen sein, die Wahl einer fremden Dynastie aber sollte Rivalitäten innerhalb der einheimischen Aristokratie ein Ende machen. Schon frühere polnische Könige, so die Jagiellonen, Wasas und besonders August der Starke, hatten nach dynastischer Kontinuität gestrebt, aber der politischen Praxis entsprechend sie nur mit zunehmender Schwächung der monarchischen Gewalt erkaufen können. Dem Urenkel Augusts II. schien nunmehr beschieden zu sein, die Bestrebungen seines Vorfahren verwirklichen zu können. Das Angebot des polnischen Reichstags wurde jedoch unter falschen Voraussetzungen an die falsche Person gerichtet. Die unumgänglichen Voraussetzungen des die Thronfolge regelnden Verfassungsartikels wären die vorherige Zustimmung der drei Teilungsmächte, insbesondere der Garantiemacht Rußland, sowie des Kandidaten selbst gewesen. Dies war um so nötiger, als sich Rußland durch die Französische Revolution herausgefordert sah und ein Übergreifen der politischen Aufklärung auf Polen in Petersburg nur äußerstes Mißtrauen erregen konnte.